



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Medienmitteilung vom 9. Oktober 2024

Dürnten entlässt eigenes Haus aus dem Inventar trotz anderslautendem Gerichtsentscheid

Lead: *Seltsames Vorgehen der Gemeinde Dürnten bei der Inventarentlassung eines der Gemeinde gehörenden Hauses. Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte bereits 2011 die Unterschutzstellung des Hauses angeordnet. Dieser Anordnung kam Dürnten bis heute nicht nach. Im Gegenteil, der Gemeinderat entschied Ende August unter Missachtung des Gerichtsentscheids die Entlassung des Hauses aus dem Inventar schützenswerter Bauten.*

Die Gemeinde Dürnten will unter Einbezug der Liegenschaften an der Rütistrasse 1, 3 und 5 ihr Dorfzentrum erweitern und entwickeln. Dazu heisst die Gemeinde, die selbst Eigentümerin der Rütistrasse 3 ist, ein Begehren um Entlassung des 1864 erbauten Hauses aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten gut. Der Gemeinderat stützt sich für die Inventarentlassung auf ein neu in Auftrag gegebenes Gutachten, das im vergangenen Juni fertiggestellt wurde. Dieses empfiehlt die Inventarentlassung. Dagegen hat der Zürcher Heimatschutz (ZVH) dieser Tage Rekurs beim Baurekursgericht erhoben.

Unterschutzstellung schon 2011 angeordnet

Das Vorgehen der Gemeinde gleicht einer Zwängerei und übergeht vor allem ein rechtskräftiges Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011 (VB.2009.00608). Mit diesem Urteil hatte das Verwaltungsgericht bereits damals eine Inventarentlassung aufgehoben. Das Gericht befand gestützt auf ein selbst angeordnetes Gutachten, dass dem Gebäude an der Rütistrasse 3 ein «hoher Situationswert» zukommt. Das Gutachten attestierte dem Gebäude «eine wichtige kommunale siedlungsgeschichtliche Zeugenschaft für die Entstehung des Dorfkerns». Das Verwaltungsgericht wies die Gemeinde 2011 daher an, das Gebäude unter Schutz zu stellen. Die Gemeinde kam aber dieser klaren Anweisung all die Jahre nicht nach, so dass das Haus noch immer nur im kommunalen Inventar als potenziell schützenswertes Objekt aufgeführt ist.

Das Vorgehen der Gemeinde ist unhaltbar. Dabei darf zugunsten der heute zuständigen Personen vermutet werden, dass sie diese Vorgeschichte nicht kannten. Die Gemeinde hat denn auch in ihrer jetzigen Entscheidung mit keiner Silbe das frühere Verfahren beziehungsweise den Verwaltungsgerichtsentscheid von 2011 erwähnt. Dabei wurde damals die Unterschutzstellung unangefochten und unmissverständlich angeordnet. Die Frage der Schutzwürdigkeit des Hauses war damit rechtskräftig entschieden. Das Verhalten der damals Verantwortlichen, den missliebigen Gerichtsentscheid zu missachten und vielleicht irgendwo zu entsorgen, bleibt verwerflich.

Hohe Anforderung an eine Wiedererwägung

Es handelt sich um eine sogenannte *res iudicata*, was bedeutet, dass die bereits entschiedene Sache nur im Rahmen einer Wiedererwägung neu beurteilt werden darf. Für eine Wiedererwägung führt die Gemeinde aber keine Gründe an. An diese wären denn auch hohe Anforderungen zu stellen, die etwa deutlich veränderte Verhältnisse gegenüber der vorherigen Beurteilung belegen müssten. Der ZVH

beantragt mit seiner Eingabe dem Baurekursgericht, die Anordnung des Verwaltungsgerichts von 2011 umzusetzen. Angesichts der früheren Weigerung der Gemeinde würde es sich rechtfertigen, dass das Gericht das Gebäude direkt selbst unter Schutz stellt und den Schutzzumfang bestimmt. Damit sich nicht wiederholt, was 2011 und in den folgenden Jahren passiert ist. Leider ist Dürnten kein Einzelfall, nicht selten ignorieren Gemeindebehörden rechtskräftige Gerichtsurteile, bis diese irgendwann „vergessen“ sind. Ihre Nachfolger müssen dann die Suppe auslöffeln, wie jetzt in Dürnten.

Rückfragen an: Martin Killias, Präsident Zürcher Heimatschutz ZVH
079 621 36 56, martin.killias@unisg.ch